

#### 4. Satzung

### zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Kinderspielkreis in der Gemeinde Gusborn

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), jeweils in der zz. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gusborn in seiner Sitzung am 03.07.2006 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Kinderspielkreis in der Gemeinde Gusborn beschlossen:

#### § 1 Änderung der Satzung

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

#### § 2

1. Für die Betreuung im Kinderspielkreis sind monatlich folgende Gebühren je zugelassenes Kind zu entrichten:
  - a) für eine fünfstündige Betreuung (7.30 - 12.30 Uhr)  
für das 1. Kind einer Familie 79,00 €  
für das 2. und jedes weitere Kind einer Familie 61,00 €
  - b) für eine vierstündige Betreuung (8.00 - 12.00 Uhr)  
für das 1. Kind einer Familie 67,00 €  
für das 2. und jedes weitere Kind einer Familie 53,00 €
  - c) für eine zusätzliche halbstündige Betreuung  
(7.30 - 8.00 Uhr oder 12.00 - 12.30 Uhr) 7,00 €
2. Gastkinder zahlen pro Tag 3,00 €

Die Dauer der Benutzung des Kinderspielkreises durch Gastkinder bestimmt die Spielkreisleiterin; in Härtefällen entscheidet der Bürgermeister.

#### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.

Gusborn, den 03.07.2006

Gemeinde Gusborn

  
Bürgermeister

